



**Reglement
Spezialfinanzierung
Infrastruktur**

2010



Reglement Spezialfinanzierung Infrastruktur

Zweck

Art. 1 ¹ Unter der Bezeichnung „Spezialfinanzierung Infrastruktur“ besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne der Art. 86 bis Art. 88 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern.

² Sie bezweckt die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Infrastrukturaufwendungen.

Äufnung der Spezialfinanzierung

Art. 2 ¹ Der Spezialfinanzierung kann zugewiesen werden:

- a) Infrastrukturbeiträge
- b) Ausserordentliche Einnahmen

² Sämtliche Einnahmen aus Infrastrukturverträgen sind in die Spezialfinanzierung Infrastruktur einzulegen.

³ Über zusätzliche Einlagen entscheidet das zuständige Gemeindeorgan.

⁴ Das Kapital wird nicht verzinst.

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Art. 3 ¹ Die Mittel dürfen verwendet werden:

- a) Primär für ungedeckte Infrastrukturkosten zu Lasten der Gemeinde, ausgelöst durch die entsprechenden Bauvorhaben
- b) Sekundär für die öffentlichen Aufgaben im Sinne der Gemeindeentwicklung, insbesondere in den Bereichen öffentliche Einrichtungen, Infrastruktur, Verkehr, Umwelt und Gewässer.

² Über die Höhe der zu entnehmenden Beiträge beschliesst das zuständige Organ.

Gültigkeit

Art. 4 Dieses Reglement tritt durch den Beschluss der Gemeindeversammlung auf den 03. Juni 2010 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rubigen haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2010 beschlossen.

Einwohnergemeinde Rubigen

Renato Krähenbühl
Gemeindepräsident

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt, dass das vorliegende Reglement über die Anpassung von Reglementen an die neue Struktur der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Rubigen während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 03. Juni 2010 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Amtsanzeiger publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingelangt.

Roland Schüpbach
Gemeindeverwalter

